

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	2 (1904-1905)
Heft:	8
Artikel:	Pflicht einer Mutter, selbst für ihr einziges Kind zu sorgen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836453

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellenden Fragen und eine Förderung des einzelnen sowohl als unseres gesamten schweizerischen Armenwesens. Möchte sich auch hier bewahrheiten: l'appetit vient en mangeant, möchten der ersten Tagung später noch andere folgen mit neuem Programm und unter Zugzug auch der übrigen Kantone.

Wir werden nicht verfeheln, über die Verhandlungen unsern Lesern seinerzeit ausführlich zu referieren.

Pflicht einer Mutter, selbst für ihr einziges Kind zu sorgen.

A. Mit Schreiben vom 30. Januar 1905 übermittelte die Direktion des Armenwesens des Kantons B. einen von Frau A. W.-Z. von G. in M. und von den Pflegeeltern ihres Kindes D. W. unterzeichneten, vom 28. Januar 1905 datierten Rekurs gegen einen Beschluss des Bezirksrates H. vom 6./20. Januar 1905 betreffend heimatliche Unterstützung, samt einer Anzahl Altenstücke.

B. Aus den Akten ergibt sich im wesentlichen folgendes:

Die Eheleute W.-Z. von G. sind gerichtlich geschieden worden; das Kind D. wurde der Mutter bis zum 16. Altersjahr zugesprochen und der Vater zu Alimentationsbeiträgen (4 Fr. wöchentlich) verpflichtet. Derselbe ist jedoch zurzeit nicht imstande, diese Beiträge zu leisten, ebensowenig vermag die in M. wohnhafte Mutter sich und das Kind ohne Hilfe durchzubringen. Sie hat daher die Armenpflege G. um Ausrichtung eines Kostgeldes für das bei den Eheleuten L. in M. versorgte Kind ersucht. Die Armenpflege G. verweigerte Unterstützung nach M. und verlangte, daß Frau W. mit dem Kinde in die Heimatgemeinde komme.

C. Gegen diesen Beschluss der Armenpflege G. rekurrierte Frau W. an den Bezirksrat H. mit dem Begehr:

1. Ihr sofort eine angemessene Unterstützung zu leisten und für das Kind D. eine wöchentliche Unterstützung von 4 Fr. vom 1. Dezember 1904 an nebst Fr. 93.75 verfallenes Kostgeld ab 4. Juni 1904 laut bezirksgerichtlichem Urteil zu entrichten, unter Geltendmachung des Rückgriffsrechts auf den Vater D. W.;

2. dafür zu sorgen, daß dem Letztern wegen Nichterfüllung seiner Vaterpflichten die elterliche Gewalt über sein Kind D. entzogen werde.

D. Der Bezirksrat H. wies mit Beschluss vom 6. Januar 1905 das erste Rekursbegehr nach Einholung einer Vernehmlassung der Armenpflege G. ab. Das Verlangen der Armenpflege, daß die Rekurrentin zum Zwecke der Unterstützung und der Kontrolle in die Heimatgemeinde komme, müsse geschützt werden, da in überzeugender Weise nachgewiesen sei, daß sie durch ihre unhaushälterische Lebensweise nicht zum mindesten an den zerrütteten Lebensverhältnissen schuld sei. Sie habe sich, sofern sie Unterstützung beanspruche, den Anordnungen der Armenpflege zu fügen. Die Armenpflege sei nicht einfach gehalten, die dem Vater durch das Scheidungsurteil überbundenen Alimentationspflichten zu übernehmen. Sie habe lediglich im Notfall einzuschreiten und hiezu sei sie bereit.

Das Gesuch um Entziehung der väterlichen Vormundschaft sei dem Gemeinderat G. überwiesen worden.

E. Gegen diesen Beschluss des Bezirksrates H. rekurrierte nun Frau W. mit Eingaben vom 28. Januar und 1. Februar 1905 an den Regierungsrat, mit dem Antrage, den Rekurs als begründet zu erklären und die Armenpflege G. anzuhalten, ihr nach M. für ihr Kind D. das Kostgeld auszurichten. Die Armenpflege könne sich dann ihrerseits an den Vater oder an die Großeltern des Kindes halten.

F. Die Armenpflege G. hält an ihrem Beschlusse fest. Nach ihrer Überzeugung sei Frau W. mindestens an der zerrütteten Ehe ebenso schuldig wie der Ehemann. Die Armenpflege habe deshalb allen Grund, die Erziehung des Kindes zu überwachen, wenn sie es unterstützen müsse. Sodann fände die Rekurrentin in G. lohnendern Verdienst als in M. In gesunden Tagen vermöchte sie sich jedenfalls nahezu ohne Unterstützung durch-

zubringen; bei Krankheit werde es die Armenpflege an Unterstützung nicht fehlen lassen. Eine Kontrolle über Frau W. sei sehr angezeigt, wofür auf Lebensmittelrechnungen aus D. U. verwiesen wird, nach welchen Frau W. ganz erhebliche Beträge für Chokolade, „Süßes“ etc. in kurzer Zeit verausgabt hat.

G. Der Bezirksrat H. hält den vorliegenden Rekurs ebenfalls für unbegründet. Aus den Akten ergebe sich, daß Frau W. eine unhaushälterische Person sei; eine Arbeiterfrau, welche den Lohn ihres Mannes zu einem schönen Teil fortwährend zum Ankauf von Leckereien verwende, treibe Verschwendug. Eine Kontrolle sei daher durchaus am Platze. Die Haltung der Armenpflege G. in dieser Angelegenheit sei eine durchaus humane. Trotzdem sie das Kind D. bei den sehr achtbaren Großeltern unentgeltlich versorgen könnte, wolle sie das Kind doch der Mutter nicht wegnehmen, sondern für das Fortkommen beider sorgen. Daß sie aber die Unterstützten beaufsichtigen wolle, sei ihr gesetzliches Recht; ebenso könne sie verlangen, daß die Unterstützten in die Heimatgemeinde kommen, wo sie diese Aufsicht am richtigsten ausüben könne.

Auf die vom Bezirksrat noch berührte Frage des Entzuges der väterlichen Vormundschaft gegenüber dem Ehemann W. und das Fahndungsbegehrten ist hier nicht einzutreten, da diese Sache in einem besonderen Verfahren geregelt wird.

Gestützt auf die vorliegenden Akten, die Berichte der Vorinstanzen und in Zustimmung zu der Vernehmlassung des Bezirksrates H., sowie nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

Der Rekurs der Frau W. geb. Z. in M. gegen den Besluß des Bezirksrates H. v. 6. Januar 1905 betreffend Unterstützung durch die Armenpflege G. wird als unbegründet abgewiesen.

Zürich. Hauspflege. Unter diesem Titel ist ein in den meisten größern deutschen Städten vorhandenes und mit gutem Erfolg wirkendes Institut zu verstehen, das den Zweck hat, in Fällen, wo die Hausfrau durch Krankheit oder Wochenbett an der Ausübung ihrer Pflichten verhindert ist, für geeigneten Ersatz zu sorgen, um die Familie vor Zusammenbruch oder Verwahrlosung zu schützen. Zu diesem Zwecke sind in den wenigsten Fällen gebildete Krankenpflegerinnen oder Vorgängerinnen nötig, sondern einfache, charakterfeste Frauen mit praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Hauswesens und der Kinderbesorgung.

Auch in Zürich äußerte sich immer dringender das Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung. Im Februar des vergangenen Jahres schickte das städtische Gesundheitsamt an verschiedene interessierte Persönlichkeiten ein Birkular, das einige Grundlinien aufstellt, wie diesem Bedürfnis Genüge geleistet werden kann. Dieses Birkular sieht vor, daß in allen Kreisen der Stadt selbständige Vereine für Hauspflege entstehen, denen als Zentral- und Kontrollstelle das Gesundheitsamt dienen würde.

In verschiedenen Kreisen haben sich nun solche Vereine organisiert. Über die Organisation des Hauspflegevereins der Altstadt soll hier einiges ausgeführt werden. Der § 1 der Vereinsstatuten gibt das Ziel des Vereins an: Der gemeinnützige Verein für Hauspflege und Krankenunterstützung in Zürich I bezweckt, die Pflege der Kranken, wo es not tut, in Anlehnung an bestehende Einrichtungen zu ergänzen. Insbesondere stellt er gegen bescheidene Entschädigung oder im Bedarfsfalle unentgeltlich Hauspflegerinnen und Krankenkost zur Verfügung.

Zur Zeit sind zwei festangestellte Pflegerinnen vorhanden, die nach einem bestimmten Tarif für den einzelnen Pflegetag und daneben mit einem bescheidenen Wartegeld besoldet werden. Die Pflegerinnen, einfache Frauen, haben bis jetzt ziemlich ununterbrochen Arbeit gefunden und zwar zumeist bei armen Wöchnerinnen, die zum Teil in der Frauenklinik, also von ihrer Familie fern waren. Die Pflegerinnen sollen mit der Familie, die sie zu besorgen haben, zusammenessen. In Fällen, wo die Lage derart ist, daß unzureichende Ernährung stattfindet, stellt der Verein für die Kranken oder die Wöchnerinnen Krankensuppe oder Mittagessen zur Verfügung, welche bei wohlgesinnten Privaten an bestimmten Tagen in genügendem Maße abgeholt werden können; für die Pflegerin oder Familienglieder, die